

**Dritter Jahresbericht der Ombudsfrau  
für Schülervertretungen  
in Hamburg**

**März 2001 bis März 2002**

Der dritte Jahresbericht der Ombudsfrau informiert über Beratungs- und Konfliktfälle aus der Sicht der Schülervertreterinnen und Schülervertreter und stellt Aussagen und Anfragen von Schülerinnen und Schülern zur Wahrnehmung ihrer Vertretungsrechte zusammen. Er dokumentiert die Arbeit der Ombudsfrau im ersten Jahr der zweiten Amtsperiode und legt Anlässe für die Beratung und Vermittlung sowie deren Ergebnisse dar.

Namen werden – wie bisher – nicht genannt, da für die vertrauensvolle Zusammenarbeit die Wahrung der Anonymität geboten ist.

Die Reaktionen auf die beiden bisher vorgelegten Jahresberichte der Ombudsfrau waren vielschichtig. Schülerinnen und Schüler sehen das schwierige Wechselverhältnis von Macht und Abhängigkeiten im Schulalltag als Ursache von Konflikten, Lehrkräfte äußerten sich mitunter kritisch über den Mitgestaltungsanspruch der Schülerinnen und Schüler, weil der Schullalltag dem Prozess der Beteiligung zu wenig Raum lasse.

Die Konfliktparteien waren wiederum Klassensprecherinnen und Klassensprecher bzw. Schulsprecherteams auf der einen Seite und Fach- bzw. Klassenlehrkräfte sowie Schulleitungen überwiegend aus der Sekundarstufe I (44 von 57 Anfragen) auf der anderen Seite.

## **Auftrag**

---

Die Ombudsfrau wurde auf Initiative der ehemaligen Senatorin Rosemarie Raab und der SchülerInnenkammer Hamburg vom Landesschulrat eingesetzt. Der Beratungs- und Vermittlungsauftrag der Ombudsfrau umfasst alle Angelegenheiten, die die schulgesetzlich verankerten Mitbestimmungsrechte der Schülervertretung in der Klasse, im Schülerrat, in der Schulkonferenz, für Schulsprecherinnen und Schulsprecher bzw. Schulsprecherteams, im Kreisschülerrat und in der Landesschülervertretung betreffen.

Die Ombudsfrau ist Beschwerdestelle für Schülervertreterinnen und Schülervertreter, die ein mit ihrem Amt verbundenes Recht verletzt oder missachtet sehen. Sie kann bei aktuellen Konflikten als Vermittlerin eingeschaltet werden. Dabei ist sie verpflichtet, den Grundsatz der Vertraulichkeit zu beachten und zu wahren.

Der Vermittlungsauftrag der Ombudsfrau umfasst das Angebot für Schülervertretungen, mit Unterstützung einer nicht zur Schule gehörenden, nicht in die Hierarchie eingebundenen und insoweit neutralen Vertrauensperson, einen Konflikt zu bearbeiten. Es gilt, die verschiedenen Sichtweisen, Standpunkte und (Rechts-) Auffassungen bzw. Auslegungen und Interessen zu erkennen, zu benennen und im Gespräch Wege zur Lösung des Konflikts aufzuzeigen. Ziel ist es dabei, dass die Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich Handlungsschritte entwickeln und umsetzen. Die Stärkung der Eigenverantwortung bei der Lösung der Konflikte ist bei der Beratung das zentrale Anliegen.

Wenn die Schülervertretungen einen Konflikt mit den Lehrerinnen und Lehrern, der Verbindungslehrkraft und/oder der Schulleitung nicht selbständig lösen können, bietet sich die Ombudsfrau als direkte Vermittlerin – auch vor Ort – an.

## **Das Berichtsjahr in Zahlen**

---

In dem Zeitraum März 2001 bis März 2002 gab es 57 Anfragen von Schülervertreterinnen und Schülervertretern:

- 7 aus Haupt- und Realschulen,
- 18 aus Gesamtschulen,
- 19 aus Gymnasien (Sekundarstufe I),
- 10 aus der gymnasialen Oberstufe,
- 3 aus beruflichen Schulen.

Alle Konflikte wurden nach telefonischer bzw. persönlicher Beratung durch die Ombudsfrau von den Schülervertretungen eigenständig bearbeitet. Es war auch in diesem Jahr nicht erforderlich, als Vermittlerin vor Ort tätig zu werden, die Konfliktparteien zusammenzuführen und die Schulaufsicht einzuschalten. Bei der Anzahl der Anfragen ist zu berücksichtigen, dass häufig hinter einer Anfrage Schülerinnen und Schüler einer ganzen Klasse bzw. einer gesamten Schulstufe oder Schule stehen.

In 25 Fällen haben die jeweiligen Schülerinnen und Schüler den erfolgreichen Lösungsprozess des Konflikts der Ombudsfrau zurückgemeldet, über persönliche Erfahrungen berichtet und das weitere Vorgehen beraten. Davon konnte die Schülervertretung 7-mal den Konflikt mit Unterstützung der Klassenelternvertretung in der Klassenkonferenz lösen.

In 11 weiteren Fällen haben Schülervertretungen sich aus einem Konflikt zurückgezogen und ihr Engagement beendet, weil sie für die Lösung des Problems keine Aussicht auf Erfolg und keine Möglichkeit der Klärung der Kontroverse sahen.

Einmal wurde die Ombudsfrau an einer schulinternen Fortbildung für Klassensprecherinnen und Klassensprecher beteiligt und zu einer Schülerratssitzung eingeladen, um sich und ihre Funktion vorzustellen.

Auf einer Schulsprechervollversammlung und auf einer Plenumssitzung der SchülerInnenkammer Hamburg wurde die Arbeit der Ombudsfrau vorgestellt, es wurden Erfahrungen hinsichtlich der Einhaltung der Beteiligungsrechte der Schülerinnen und Schüler ausgetauscht und reflektiert. Die SchülerInnenkammer Hamburg und die Ombudsfrau haben bei regelmäßigen Treffen Grundsätze und aktuelle Fragen zur Schülervertretung besprochen.

Die Elternkammer Hamburg machte in ihrer Stellungnahme und in der Diskussion auf ihrer Plenumssitzung mit der Ombudsfrau zum zweiten Jahresbericht deutlich, dass auch die Elternvertreterinnen und Elternvertreter die mitunter

mangelhafte Kenntnis des Hamburgischen Schulgesetzes von Lehrkräften beklagen und ihnen die im Bericht genannten Beispiele durchaus geläufig seien.

Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer einzelner Schulen informierten sich über die Arbeit der Ombudsfrau und über Möglichkeiten zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei ihrer Arbeit in der Schülerversretung.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bildungsministerien aus vier Bundesländern und eine Vertreterin aus einem Regionalparlament haben sich in dem Berichtszeitraum über die Aufgaben, die Arbeitsbedingungen und den Arbeitsumfang der Ombudsfrau informiert mit dem Hinweis, Vergleichbares bei sich einrichten zu wollen.

## Konfliktthemen

---

### Sekundarstufen I und II:

#### In der Klasse:

- ◆ Eine Klassensprecherin und ein Klassensprecher haben den Auftrag, Regelverstöße von Mitschülerinnen und Mitschülern während eines Arbeitsauftrages (Schummeln) bzw. auf einer Klassenreise (Alkoholkonsum) zu melden, als Aufforderung zum Denunzieren empfunden. **(zweimal)**
- ◆ Klassensprecherinnen und Klassensprecher wurden zu den Klassenkonferenzen nicht oder so kurzfristig eingeladen, dass eine Teilnahme bzw. eine thematische Vorbereitung nicht möglich war. **(viermal)**
- ◆ Durch längerfristigen Unterrichtsausfall in einem Fach verschlechterte sich der Leistungsstand in der Klasse für mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler um mehrere Notenstufen. Die Vorschläge der Klassensprecherin / des Klassensprechers zur Unterstützung der schwächeren Schülerinnen und Schüler wurden in der Klassenkonferenz nicht beachtet.
- ◆ Klassen- und Fachlehrkräfte akzeptierten bei einem Konflikt in der Klasse nicht das Vertretungsmandat des Klassensprecherteams. Sie waren nur bereit, die Beschwerden zum Unterricht und zur Person mit den jeweils betroffenen Schülerinnen und Schülern zu besprechen.
- ◆ Von Schülerinnen und Schülern entwickelte und von den Klassensprecherinnen und Klassensprechern vorgetragene Vorschläge zur Ergänzung des Unterrichts wurden von den Fachlehrkräften ignoriert. **(zweimal)**
- ◆ Die Aufgabenstellungen bei einer Klausur entsprachen nur bedingt den Inhalten, die im Unterricht behandelt worden waren. Die Fachlehrkraft und die Schulleitung waren nicht bereit, auf diesen Umstand einzugehen.
- ◆ Klassenarbeiten wurden erst nach einem halben Jahr bzw. gar nicht zurückgegeben. **(dreimal)**
- ◆ Ungeachtet der islamischen Feiertage wurden Termine für Klassenarbeiten festgelegt und die Befreiung vom Unterricht verweigert. **(zweimal)**
- ◆ Von Klassensprecherinnen und Klassensprechern vorgetragene Vorschläge zur Lösung eines Konflikts in der Klasse wurden von Klassen- und Fachlehrkräften vor den Mitschülerinnen und Mitschülern lächerlich gemacht. **(sechsmal)**
- ◆ Klassensprecher machten auf die Nichteinhaltung der Stundentafel aufmerksam und forderten eine Korrektur des Stundenplans. Die Hinweise der Klassensprecher und des Schülerrats wurden von der Schulleitung nicht ernst genommen. **(zweimal)**
- ◆ Klassensprecherinnen und Klassensprecher wurden von Mitschülerinnen und Mitschülern als Vertrauenspersonen gebeten, in einem Konflikt oder bei der Zensurenggebung zu vermitteln. Die Fach- bzw. Klassenlehrkräfte haben deren Teilnahme be- bzw. verhindert, indem sie kurzfristige Gesprächstermine ansetzten, die nicht einzuhalten waren, oder indem sie die Notwendigkeit der Teilnahme einer Vertrauensperson auszureden versuchten. **(siebenmal)**
- ◆ Die Suchterkrankung einer Lehrkraft beeinträchtigte aus Sicht der Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsablauf. Die Schulleitung und das Lehrerkollegium ignorierten die Hinweise der Klassensprecherin / des Klassensprechers.
- ◆ Hinweise von Klassensprecherinnen und Klassensprechern zum Fachunterricht, die sie im Auftrag ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler in die Klassenkonferenz einbringen sollten, wurden nicht beachtet bzw. ohne Überprüfung als „Unterstellung“ bzw. „Lüge“ abgetan. Vorschläge zur Verbesserung wurden abgewiesen. **(viermal)**

#### Im Schülerrat:

- ◆ Die Schülervvertretung wurde beim Findungsverfahren zur Besetzung einer neuen Schulleitung nicht beteiligt.
- ◆ Termine von frist- und ordnungsgemäß einberufenen Schülerratssitzungen wurden von Lehrkräften bei der Planung von Klassenarbeiten bzw. Klausuren nicht berücksichtigt. Konsequenzen: Ausschluss von den Abiturvorbereitungen, Note 6 wegen Abwesenheit bei der Klassenarbeit, herabwürdigende Äußerungen. **(dreimal)**
- ◆ Die im „Schulrecht Hamburg“ unter Nr. 1.2.6 festgelegten technischen Hilfestellungen zur Unterstützung der Arbeit des Schülerrats wurden durch Lehrkräfte oder Schulleitungen verweigert **(viermal)** oder es wurden zeitliche Vorgaben zur Nutzung des Kopierers, des Fax-Gerätes, der Schul-PCs oder des Internets festgelegt, die vom Schülerrat wegen des Unterrichts oder zu kurzer Pausen nicht eingehalten werden konnten. **(fünfmal)**
- ◆ Die Post an den Schülerrat wurde von der Schulleitung oder dem Sekretariat geöffnet und zum Teil unvollständig an den Schülerrat weitergeleitet. **(fünfmal)**

### Berufliche Schulen:

- ◆ Schülerinnen und Schüler wurden nicht über ihre Vertretungsrechte informiert und die Wahl der Schülervertretung nicht empfohlen bzw. durchgeführt. **(zweimal)**

- ◆ Die Post an den Schülerrat wurde von der Schulleitung oder dem Sekretariat geöffnet und unvollständig weitergeleitet.

## **Rückmeldungen von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften**

---

Wie in den Vorjahren unterstützt ein großer Teil der Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, der Schulleitungen sowie der Verbindungslehrkräfte die Schülervertretungen bei ihrer Arbeit. Schülervertretungen kritisieren jedoch nach wie vor, dass die häufigste Ursache für Konflikte mangelhafte Kenntnisse von Lehrkräften über die Beteiligungsrechte nach dem Hamburgischen Schulgesetz seien mit der Konsequenz, dass die Schülervertretungen in ihrem Engagement verunsichert bzw. behindert würden. Wie bereits in den Vorjahren wurde wiederholt geäußert, „die Lehrerinnen und Lehrer machen ja doch, was sie wollen“. Vorschläge für Veränderungen oder Richtigstellungen durch die Schülerinnen und Schüler wurden von den Lehrkräften mitunter als „Störungen“ empfunden. „Recht haben und Recht bekommen sind zweierlei“ waren eher ratlose oder auch resignative Äußerungen einzelner Schülervertretungen.

Schülerinnen und Schüler bemängelten, dass von ihnen die strikte Einhaltung von Regeln gefordert und bei Missachtung mit Ordnungsmaßnahmen reagiert worden sei, dass sich die Lehrkräfte dagegen über geltendes Recht insbesondere über die Mitwirkungsrechte konsequenzenlos hinwegsetzen konnten.

Aus der Sicht von Schülerinnen und Schülern erschwerte die Solidarität der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulleitungen untereinander die Entwicklung zügiger Lösungswege.

In Beratungsgesprächen äußerten die Schülerinnen und Schüler ihre Angst, gegen Entscheidungen der Lehrerinnen und Lehrer vorzugehen, weil sie sich zunächst nicht zutrauten, dem Druck standhalten zu können, und dass sie wegen ihres Engagements und ihrer Solidarität mit anderen Nachteile in Kauf nehmen müssten. In solchen Fällen konnte durch Information über die Rechtslage häufig das Selbstvertrauen gestärkt werden und es wurden gemeinsam Lösungswege entwickelt.

Einige Rückmeldungen von Lehrkräften und einer Schulleitung zur Arbeit der Ombudsfrau beinhalteten, dass sie sich künftig im Vorwege über die Rechtslage informieren und mit den Schülerinnen und Schülern ins Gespräch kommen wollten.

Vier Schülerinnen und Schüler meldeten unabhängig voneinander positiv zurück, dass ihnen bei einem Konflikt in der Schule von Lehrkräften bzw. der Schulleitung angeboten worden sei, dass sie die Probleme hier und jetzt lösen könnten und es der Vermittlung durch die Ombudsfrau nicht bedürfe.

## **Fazit**

---

Die im Hamburgischen Schulgesetz festgelegten Grundsätze für die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags eröffnen Schülerinnen und Schülern in der Schule „alters- und entwicklungsgemäß ein größtmögliches Maß an Mitgestaltung von Unterricht und Erziehung, um sie zunehmend in die Lage zu versetzen, ihren Bildungsprozess in eigener Verantwortung zu gestalten“ (§ 3 Abs. 4 HmbSG). Die im Bericht aufgeführten Beispiele und die Erfahrungen bei den Beratungen zeigen, dass diese Grundsätze den Lehrerinnen und Lehrern nicht immer bekannt sind oder dass sie ignoriert bzw. missachtet werden – mitunter waren die Schülervertretungen besser über die Beteiligungsrechte in der Schule informiert als ihre Lehrkräfte.

Einerseits werden von den Schülerinnen und Schülern Engagement und Zivilcourage, Solidarität und Mitverantwortung gefordert, andererseits kommt es immer wieder vor, dass sie bei der Ausübung der Interessenvertretung behindert werden. Hier stand die Entwicklung eigener Lösungswege durch die Schülervertretungen im Vordergrund der Bemühungen der Ombudsfrau. Die Initiativen gingen in den vorliegenden Fällen ausschließlich von der Schülervertretung aus, ohne dass die Schulleitung bzw. die Lehrerin oder der Lehrer vom Kontakt zur Ombudsfrau erfuhren. Dieser Weg erwies sich wiederum als hilfreich, weil sich dadurch Rechtfertigungen gegenüber Dritten erübrigten. Insgesamt war die Bereitschaft und die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler groß, eigenständig Konflikte mit den Lehrkräften bzw. mit den Schulleitungen zu lösen und als Vermittlerin bzw. Vermittler aufzutreten. Jedoch schien der Rücktritt aus der Funktion der Schülervertretung in einigen Fällen die einzige Möglichkeit, um sich dem Druck durch die Mitschülerinnen und Mitschüler, die Lehrkräfte oder die Schulleitung entziehen zu können.

Die Klassenkonferenz wurde von Lehrkräften nicht immer als Chance zur Klärung offener Fragen und zur Lösung von Konflikten genutzt, wie es das Hamburgische Schulgesetz vorsieht. Die Beteiligung der Schülervertretung ist noch nicht überall selbstverständlich.

Die neutrale Instanz der Ombudsfrau erwies sich als hilfreich und sinnvoll. Anonym bleiben zu wollen, zeigte zum Teil die Angst vor Nachteilen bei der Notengebung oder die Befürchtung einer sozialen Isolierung innerhalb der Klasse oder der Schule. Hier galt es, mit den Schülerinnen und Schülern Gesprächssituationen vorzubereiten, etwa im Rollenspiel, um ihnen Sicherheit für ihr Auftreten zu geben.

Das Vertrauen der Schülerinnen und Schüler, Recht zu bekommen, wenn sie Recht haben, ist Ausgangspunkt für das Lernen demokratischer Grundregeln und wichtig für das Zusammenleben in der Schule. Dies selbstverständlich werden zu lassen, liegt im Zuständigkeitsbereich der Lehrkräfte, der Schulleitungen oder auch der Schulaufsicht.

Barbara Beutner

Barbara Beutner  
April 2002

**Kontaktadresse:**

Barbara Beutner, SchulInformationsZentrum, Hamburger Straße 35, 22083 Hamburg  
Telefon: (040) 4 28 63 – 28 97, FAX: (040) 4 28 63 – 40 35,  
eMail: [ombudsfrau@bbs.hamburg.de](mailto:ombudsfrau@bbs.hamburg.de), Internet: [www.hamburg.de](http://www.hamburg.de) Schnellsuche: Ombudsfrau